

Anmerkungen zur aktuellen Diskussion

# Die Basis der Alterssicherung verbreitern

Reinhold Thiede

In der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung der Alterssicherung spielen Vorschläge zur Verbreiterung der Basis der gesetzlichen Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Der Beitrag stellt die Begründungsansätze dieser Vorschläge kurz dar und weist auf offene Fragen hin.

Das Alterssicherungssystem muss stetig an die gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen eines Landes angepasst werden, um dauerhaft nachhaltig und damit zukunftsfähig zu sein. Wesentlich dafür ist zum einen, dass die langfristige Finanzierbarkeit des Systems gesichert ist (finanzielle Nachhaltigkeit) und zum anderen, dass es von den Menschen akzeptiert, also als gerecht angesehen wird („soziale Nachhaltigkeit“). Relevant dafür ist neben der Gestaltung der Finanzierungs- und der leistungsrechtlichen Regelungen auch, wer obligatorisch in das Alterssicherungssystem einbezogen wird, also die sogenannte „Verbreitung“ des Systems.

## **Bestandsaufnahme und Reformmotive**

Es ist auffällig, dass die Frage der Einbeziehung in das Alterssicherungssystem dabei in Deutschland eine weitaus größere Rolle spielt als in anderen Ländern. Grund dafür ist, dass Deutschland – anders als viele andere europäische Länder – kein universelles und einheitliches Alterssicherungssystem besitzt, in dem alle Staatsbürger beziehungsweise alle Einwohner des Landes obligatorisch mit vergleichbaren Regelungen gesichert sind.

Nicht „universell“ ist unser System dabei insoweit, als nicht alle in unserem Land lebenden Menschen (nicht einmal alle Erwerbstätigen) obligatorisch in die Alterssicherung einbezogen sind; nicht „einheitlich“ ist es, weil selbst diejenigen Personengruppen, für die eine Alterssicherung verpflichtend ist, ihre Sicherung nicht im gleichen System oder nach den gleichen Finanzierungs- und Leistungsregelungen aufbauen.

Obligatorisch ist der Aufbau einer Absicherung für das Alter bei uns für folgende Gruppen:

- Arbeiter und Angestellte sind neben kleineren weiteren Gruppen (zum Beispiel speziellen Gruppen von Selbständigen wie den Handwerkern, Kindererziehenden, Pflegepersonen, Arbeitslosen) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Finanzierung des Systems erfolgt dabei grundsätzlich aus Beitragsmitteln (der Zuschuss des Bundes beträgt circa ein Viertel), die Leistungen orientieren sich an der lebensdurchschnittlichen Lohnposition.
- Beamte sind obligatorisch in der Beamtenversorgung abgesichert, die vollständig steuerfinanziert ist. Die Leistungen richten sich im Grundsatz an dem unmittelbar vor dem Ruhestand erreichten Gehaltsniveau und sind bei vergleichbarem Gehalt deutlich höher als in der Rentenversicherung; allerdings umfasst die Beamtenversorgung als bifunktionales System sowohl die Regel- als auch die (betriebliche) Zusatzsicherung.
- Landwirte, deren Ehepartner und mithelfende Familienangehörige sind in der eigenständigen Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, deren Finanzierung zu circa 80 Prozent durch Steuermittel und nur zu rund einem Fünftel durch Beiträge erfolgt. Die Leistungen sind als pauschale Teilsicherung ausgelegt, da von einer Weiternutzung oder Veräußerung des Hofes im Alter ausgegangen wird.
- Angehörige der sogenannten „Freien Berufe“ – unter anderem Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten – sind obligatorisch in den Berufsständischen Versorgungswerken gesichert, einem teilweise kapitalgedeckten System, das ausschließlich durch Beiträge finanziert wird. Die Höhe der Leistungen ist an den individuellen Beitragszahlungen orientiert.

Der größte Teil der Selbständigen und die Nicht-Erwerbstätigen schließlich sind – von Ausnahmen abgesehen – nicht verpflichtet, eine Alterssicherung aufzubauen.

Bei der Frage um eine Ausweitung der Basis der Alterssicherung lassen sich vor diesem Hintergrund zwei Diskussionsstränge unterscheiden: Zum einen geht es um eine Ausweitung der obligatorischen

Absicherung für das Alter auf jene Personengruppen, die bislang nicht verpflichtend für ihr Alter vorsorgen müssen. Zum anderen wird diskutiert, inwieweit Personengruppen, die bislang außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung obligatorisch gesichert sind, in diese einbezogen werden sollten.

In der Öffentlichkeit besteht dabei häufig das Missverständnis, dass es vor allem darum gehe, die Finanzsituation der Rentenversicherung zu verbessern. Grundsätzlich gilt aber für jede Einbeziehung von zusätzlichen Versicherten in die Rentenversicherung – unabhängig davon, ob es sich um Erwerbstätige handelt, die bislang nicht in der Rentenversicherung versichert sind (zum Beispiel Selbständige oder Beamte), um nicht erwerbstätige Inländer oder um Zuwanderer: Zusätzliche Versicherte erhöhen zwar zunächst die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung; die neu einbezogenen Versicherten erwerben aber mit ihren Beitragszahlungen auch Rentenanwartschaften, die später – wenn die Betroffenen das Rentenalter erreichen oder bereits zuvor erwerbsunfähig werden beziehungsweise andere Leistungen in Anspruch nehmen – zu zusätzlichen Ausgaben führen.

Ob die temporäre Verbesserung der Finanzsituation der Rentenversicherung, die mit Einbeziehung weiterer Personen(-gruppen) verbunden ist, auch dauerhaft bestehen bleibt, ist deshalb von weiteren Faktoren abhängig: unter anderem von der zahlenmäßigen künftigen Entwicklung der betreffenden Personengruppe, ihrem Erwerbsminderungsrisiko und ihrer durchschnittlichen Lebenserwartung. Die Verbreiterung der Basis der Rentenversicherung kann – abhängig von diesen Faktoren – auch langfristig positive Auswirkungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung haben, muss dies aber keinesfalls.

Auf der anderen Seite sollte aber auch nicht übersehen werden, dass selbst eine temporäre Verbesserung der Finanzspielräume – etwa in der Zeitspanne der erhöhten Belastungen durch die Rentenleistungen an die „Babyboomer“ – ein sinnvolles Ziel einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Rentenpolitik sein kann.

In der aktuellen sozialpolitischen Diskussion werden vor allem vier Ansätze zur Verbreiterung der Basis der Rentenversicherung thematisiert:

- Die obligatorische Absicherung der Selbständigen,
- die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung,
- die bessere Ausschöpfung des Erwerbspotenzials sowie
- die Ausweitung des Erwerbspotenzials.

Diese Ansätze werden im Folgenden kurz dargestellt.

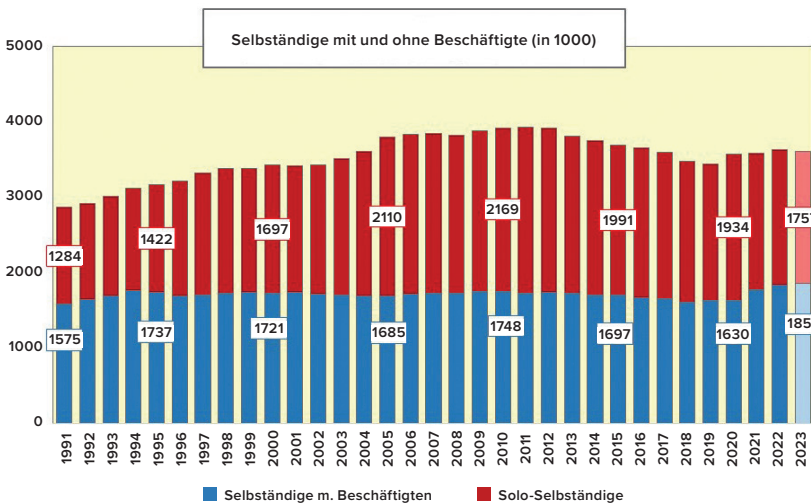
### Einbeziehung der Selbständigen in die obligatorische Alterssicherung

Von den gegenwärtig mehr als 43 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland sind laut Mikrozensus rund 3,6 Millionen als Selbständige tätig. Knapp die Hälfte dieser Selbständigen beschäftigt keine Mitarbeiter; die Anzahl dieser sogenannten Solo-Selbständigen ist in den beiden Jahrzehnten um die Jahrtausendwende – auch wegen einer gezielten staatlichen Förderung („Ich-AGs“) – deutlich angestiegen, nimmt aber seit 2011 tendenziell wieder ab. Dagegen ist die Anzahl der Selbständigen, die einen oder mehrere Mitarbeiter beschäftigen, in den vergangenen Jahrzehnten erstaunlich stabil geblieben (siehe Abbildung 1).

Von den etwa 3,6 Millionen Selbständigen sind gegenwärtig rund 300.000 in der gesetzlichen Rentenversicherung und circa eine Million in den Berufsständischen Versorgungswerken oder der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert. Die restlichen etwa 2,3 Millionen – also rund zwei Drittel aller Selbständigen – sind dagegen nicht gesetzlich verpflichtet, in irgendeiner Weise für ihr Alter vorzusorgen. Deutschland ist damit das einzige Land in der Europäischen Union, das keine generelle obligatorische Alterssicherung für Selbständige vorsieht. Allerdings wird die Einführung einer Versicherungspflicht für Selbständige auch in Deutschland seit langem gefordert. Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für alle „neuen Selbständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem zugeordnet sind“, vorgesehen; Ähnliches war allerdings auch in den vier vorangehenden Legislaturperioden der Fall, ohne dass es je zu einem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren gekommen wäre.

Gerade bei der Forderung nach der Einführung einer obligatorischen Alterssicherung für alle Selbständigen steht das Ziel der Verbesserung der finanziellen Basis der Rentenversicherung nicht im Fokus. Angesichts der häufig eher unterdurchschnittlichen Erwerbseinkünfte insbesondere bei Solo-Selbständigen und dem überdurchschnittlichen

Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der Selbständigen



Quelle: Destatis (für 2023 vorläufige Zahlen); eigene Darstellung

Erwerbsminderungsrisiko bei einigen Gruppen von Selbständigen dürfte selbst die temporäre Verbesserung der Finanzsituation der Rentenversicherung bei Einbeziehung dieser Personengruppe sehr überschaubar sein.

Ziel der Einführung einer obligatorischen Alterssicherung aller Selbständigen ist vielmehr vor allen die Bekämpfung von Altersarmut. Denn die fehlende Absicherungspflicht führt dazu, dass viele Selbständige nicht oder nicht ausreichend für ihr Alter vorsorgen. Von den Menschen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Arbeiter oder Angestellte tätig (und deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert) waren, beziehen rund 2,5 Prozent Leistungen der Grundsicherung, während der Anteil bei den vor dem Rentenalter selbständig Tätigen bei 4,2 Prozent liegt. Die Armutsquote im Alter ist hier also fast doppelt so hoch wie bei den vormals abhängig Beschäftigten.

Ein hohes Maß an Altersarmut kann jedoch das Alterssicherungssystem insgesamt diskreditieren und insofern dessen soziale Nachhaltigkeit mindern. Zu bedenken ist zudem, dass letztlich die Gesellschaft über die steuerfinanzierte Grundsicherung im Alter für diejenigen Selbständigen aufkommen muss, die nicht hinreichend freiwillig vorgesorgt haben. Insofern schränkt die fehlende Absicherungspflicht der Selbständigen indirekt auch die finanzielle Nachhaltigkeit des Sozialsystems ein.

Es gibt also gute Gründe für eine obligatorische Alterssicherung aller Selbständigen; diese Forderung findet deshalb grundsätzlich auch Unterstützung in der Politik, bei den Sozialpartnern und vielen sozialpolitischen Verbänden. Kontrovers diskutiert werden jedoch viele Fragen der konkreten Ausgestaltung einer solchen Pflichtabsicherung:

- Wie sollte das Leistungsspektrum aussehen, das abgesichert werden soll: nur Leistungen im Alter oder auch im Falle von vorzeitiger Erwerbsminderung oder im Hinterbliebenenfall?
- Sollen bei Einführung einer Absicherungspflicht sofort alle selbständig Tätigen der Versicherungspflicht unterliegen oder nur Selbständige unterhalb einer bestimmten Altersgrenze – oder auch nur Menschen, die ab diesem Stichtag neu eine selbständige Tätigkeit aufnehmen?

- Sollte die Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, in privaten Versicherungen oder auch in den Berufsständischen Versorgungssystemen erfolgen?

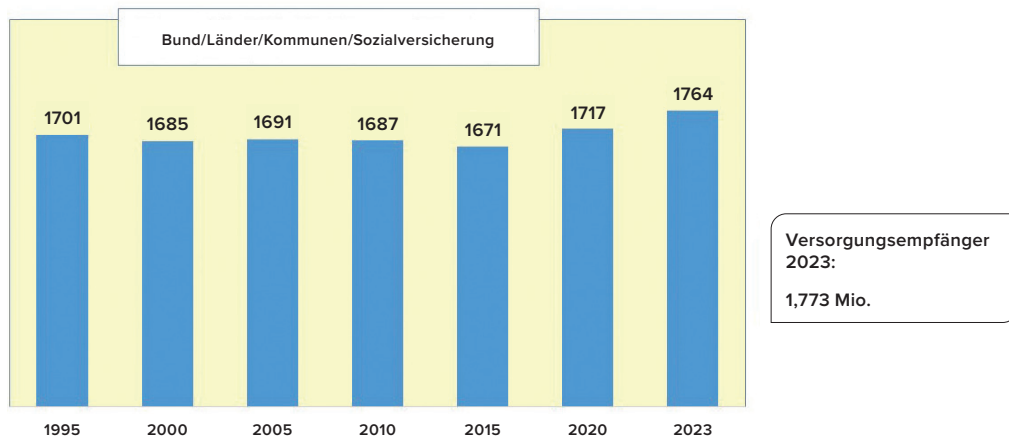
Im Hinblick auf viele dieser Fragen erscheint eine Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als effiziente und bürokratieminimale Lösung, da damit sonst notwendige Abstimmungsprozesse – etwa zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht, zum Absicherungsspektrum oder auch bei Selbständigen, die parallel dazu eine abhängige Beschäftigung ausüben – zwischen verschiedenen Trägern vermieden würden.

## **Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung**

Träger der Beamtenversorgung sind der Bund (für die Bundesbeamten und Berufssoldaten) beziehungsweise die Länder (für die Landes- und Kommunalbeamten). Die Anzahl der so für das Alter gesicherten aktiven Beamten war bis 2015 über einen längeren Zeitraum relativ stabil oder sogar rückläufig, seitdem ist sie aber wegen der wieder stärkeren Verbeamtung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst – vor allem auf Länderebene – deutlich angestiegen (siehe Abbildung 2).

Aktuell sind bei Bund, Ländern, Kommunen und Sozialversicherung rund 1,76 Millionen Beamte tätig, das sind fast 100.000 mehr als im Jahr 2015. Die Zahl der Empfänger von Alters- oder Hinterbliebenenpensionen liegt derzeit bei rund 1,77 Millionen. Auf jeden aktiven Beamten kommt also bereits mehr als ein Pensionär.

Seit langem wird in Deutschland darüber diskutiert, die Beamten künftig wie die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern – mit einer Zusatzversorgung bei der Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL). Anders als im Hinblick auf die Selbständigen ist diese Forderung nicht dadurch motiviert, dass so künftige Sicherungsdefizite vermieden werden sollen – ehemals Beamte bedürfen im Alter aufgrund des hohen Leistungsniveaus und der Mindestsicherungsregelungen der Beamtenversorgung keiner Leistungen der Grundsicherung.

**Abbildung 2: Anzahl der Beamten und Richter, in 1000**

Quelle: Destatis; eigene Darstellung

Begründet wird die Forderung nach einer Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung viel mehr vor allem damit, dass eine breite Bevölkerungsmehrheit die Absicherung der Beamten in einem gesonderten System mit vermeintlich oder tatsächlich günstigeren Regelungen für ungerecht hält; die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung würde von daher die Akzeptanz des Alterssicherungssystems insgesamt verbessern und damit dessen soziale Nachhaltigkeit stärken. Vermutlich würde es sogar die Akzeptanz von Reformen in der Rentenversicherung verbessern, wenn auch Beamte dort versichert und deshalb von derartigen Maßnahmen in gleicher Weise betroffen wären wie die übrigen Beschäftigten.

Auch im Hinblick auf die Einbeziehung der Beamten in die Rentenversicherung gilt jedoch, dass vor beziehungsweise zur Umsetzung einer solchen Maßnahme eine ganze Reihe von Fragen zu klären wären. Aus organisatorischen und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint es beispielsweise kaum vorstellbar, dass von einem bestimmten Stichtag an alle dann aktiven Beamten in der Rentenversicherung versichert würden.

Schon die Frage, wie die bis dahin in der Beamtenversorgung erworbenen und die danach in der Rentenversicherung zu erwerbenden Ansprüche koordiniert werden sollen, würde einer höchst kom-

plexen Antwort bedürfen. Eher realisierbar erscheinen dagegen Ansätze, nach denen ab einem Stichtag alle neu ins Beamtenverhältnis übernommenen Beamten in der Rentenversicherung (und ergänzend in der VBL) abgesichert werden.

Vorstellbar wäre auch, die Beamten nicht obligatorisch in der gesetzlichen Rentenversicherung abzusichern, sondern in einer eigenständigen Versorgungseinrichtung, die aber identischen Regelungen wie die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt. Bei einem solchen Ansatz wäre ebenfalls sichergestellt, dass die Alterssicherung der (zukünftigen) Beamten und die der übrigen Beschäftigten in gleicher Weise erfolgt und es keine „Besserstellungen“ gibt.

Ein solcher Ansatz hätte aber darüber hinaus den Vorteil, dass es durch den Übergang zu dem neuen System nicht zu einer Doppelbelastung der öffentlichen Haushalte käme. Denn eine solche Doppelbelastung wäre bei einer Einbeziehung neuer Beamter in die gesetzliche Rentenversicherung zu erwarten, da die jeweiligen Dienstherrn dann nicht nur Rentenversicherungsbeiträge für ihre aktiven neuen Beamten entrichten, sondern darüber hinaus auch weiterhin die Pensionen für die Beamten im Ruhestand zahlen müssten.

Würden die neuen Beamten dagegen in einem von den jeweiligen Dienstherrn betriebenen eigen-

ständigen System abgesichert und die Beiträge für diese neuen Beamten auch in dieses System gezahlt, könnten sie – entsprechend den Grundsätzen des Umlageverfahrens – sofort zur Finanzierung der laufenden Pensionen verwendet werden; eine Doppelbelastung würde vermieden. Mit einer vergleichbaren Regelung wurde in den vergangenen Jahren in Österreich die Alterssicherung der Beamten erfolgreich an die der Arbeiter und Angestellten angeglichen.

### Bessere Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials

Eine erhebliche Rolle bei der Verbreiterung der Basis der gesetzlichen Rentenversicherung hat in den vergangenen Jahrzehnten die steigende Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials gespielt. In der Zeit seit dem Jahrtausendwechsel ist es in Deutschland gelungen, den Anteil der Erwerbstätigen unter den Männern im Alter von 15 bis 65 von knapp 73 Prozent auf über 80 Prozent zu steigern; bei den Frauen ist der Anteil im gleichen Zeitraum sogar von knapp 58 auf beinahe 74 Prozent gestiegen.

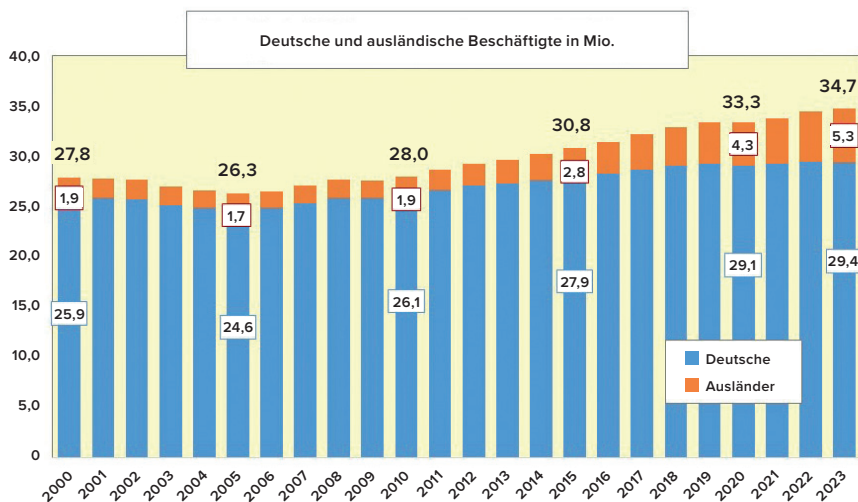
Anders als oft unterstellt spielte sich die Ausweitung der Erwerbsbeteiligung auch keineswegs nur oder

auch nur überwiegend im Bereich der Minijobs oder bei selbständigen Tätigkeiten ab. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg vielmehr zwischen 2000 und 2023 von 27,8 Millionen auf rund 34,7 Millionen – also um rund ein Viertel – an (siehe Abbildung 3).

Ein überdurchschnittlich starker Anstieg war dabei zum einen – wie oben ausgewiesen – bei der Erwerbsbeteiligung der Frauen zu verzeichnen. Noch stärker war der Anstieg jedoch bei den sogenannten „rentennahen Jahrgängen“: Von den 55- bis 64-Jährigen waren im Jahr 2000 nur gut 37 Prozent erwerbstätig, im Jahr 2021 waren es dagegen fast 72 Prozent. Und noch auffälliger: Bei den 60- bis 64-Jährigen lag der Anteil der Erwerbstätigen im Jahr 2000 noch bei unter 20 Prozent, 2021 waren dagegen mehr als 61 Prozent erwerbstätig.

Diese Entwicklung hat sicher verschiedene Ursachen; ein Grund war dabei zweifellos die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen in der Rentenversicherung, die wesentlich dazu beigetragen hat, dass das tatsächliche Rentenzugangsalter sich in diesem Zeitraum um mehr als zwei Jahre erhöht hat und heute – trotz weiterhin bestehender Möglichkeiten des vorgezogenen Rentenzugangs – bei rund 64 Jahren liegt.

**Abbildung 3: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Deutschland**



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (für 2023 vorläufige Zahlen); eigene Darstellung

Eine vergleichsweise geringe Erwerbsbeteiligung ist dagegen bislang jenseits der Regelaltersgrenze festzustellen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind aktuell nur rund 13 Prozent der Menschen dieser Altersgruppe erwerbstätig (zwei Drittel davon übrigens nicht aus finanzieller Notwendigkeit). Eine Ausweitung der Beschäftigung in diesem Bereich scheint auch angesichts des aktuellen Fachkräftemangels durchaus sinnvoll.

In der politischen Diskussion wird dazu unter anderem eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze über das bereits beschlossene Maß hinaus – bis zum Jahr 2031 steigt die Regelaltersgrenze bekanntlich auf das 67. Lebensjahr an – vorgeschlagen, zumeist in Form einer Anbindung der gesetzlichen Altersgrenze an die Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung. Abgesehen davon, dass die künftige Entwicklung der Lebenserwartung aber keineswegs sicher vorhersehbar ist – in den vergangenen zehn Jahren ist sie jedenfalls weniger stark gestiegen als die Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung –, gibt es jedoch ganz erhebliche gesellschaftliche Vorbehalte gegenüber einer solchen Maßnahme.

Um die Erwerbsbeteiligung hier möglichst rasch weiter zu erhöhen, erscheint es aus meiner Sicht deshalb erfolgversprechender, die Attraktivität der Fortführung der Erwerbstätigkeit jenseits der Altersgrenze zu steigern und vor allem auch besser zu vermitteln als bisher. Zwar gibt es bereits seit langem versicherungsmathematische Rentenzuschläge, wenn man den Rentenbeginn über die Altersgrenze hinaus aufschiebt: Pro Monat des Rentenaufschubs wird die Rente um 0,5 Prozent erhöht.

Politik und auch die Rentenversicherung könnten aber besser als bisher aufzeigen, wie lohnend dies für die Betroffenen ist. Denn wegen der zusätzlich erworbenen Rentenanwartschaften erhöht sich die Rente durch den aufgeschobenen Rentenzugang ja nicht nur um diese Zuschläge: Ein Durchschnittsverdiener, der bei Erreichen der Regelaltersgrenze 45 Versicherungsjahre aufweist und sich zur Weiterarbeit um ein Jahr entscheidet, erhöht seine Rente damit faktisch vielmehr von 1769 Euro auf 1917 Euro (aktuelle Werte Ende 2024), also um mehr als 8,3 Prozent. Wenn dies den Betroffenen besser vermittelt würde, dürfte die Erwerbsbeteiligung jenseits der Regelaltersgrenze möglicherweise auch bei geltenden Altersgrenzen ansteigen.

## Erweiterung des Erwerbspersonenpotenzials

In der Diskussion um die Erweiterung der Basis der Rentenversicherung wird schließlich auch immer wieder die Möglichkeit angesprochen, das Erwerbspersonenpotenzial insgesamt – also die Anzahl der in Deutschland lebenden Menschen im Erwerbsalter – auszuweiten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass eine Erweiterung des Erwerbspersonenpotenzials – etwa durch Zuwanderung – nur dann eine Verbreiterung der Basis der Sozialversicherungen zur Folge hat, wenn auch die Ausschöpfung des zusätzlichen Erwerbspotenzials gelingt. Um es plakativ auszurücken: Zuwanderung führt nicht generell zu einer Verbreiterung der Basis der Rentenversicherung, sondern nur dann, wenn es sich um eine Zuwanderung in den Arbeitsmarkt handelt. Wenn dies jedoch gelingt, hat es unmittelbar positive Auswirkungen auf die Anzahl der Beitragszahler der Rentenversicherung.

Bezogen auf die vergangenen Jahrzehnte ist zu konstatieren, dass genau dies der Fall war: Allein in der Zeit zwischen 2003 und 2023 ist die Anzahl der ausländischen Beschäftigten in Deutschland um rund 3,5 Millionen gestiegen (siehe Abbildung 3). Das bedeutet: Von dem oben dargestellten enormen Zuwachs der Beschäftigung seit der Jahrtausendwende entfiel fast die Hälfte auf Arbeitnehmer aus dem Ausland. Die deutliche Verbreiterung der Basis der Rentenversicherung mit der Folge entsprechend gesteigener Beitragseinnahmen und vergleichsweise niedriger Beitragssätze ist also in erheblichem Maße auf eine gelungene Zuwanderung in unseren Arbeitsmarkt zurückzuführen. Die Entwicklung in den vergangenen beiden Jahrzehnten belegt somit, dass auch die Erweiterung dieses Potenzials durch Zuwanderung zur Verbreiterung der Basis der gesetzlichen Rentenversicherung beiträgt.

Eine Ausweitung des Erwerbspersonenpotenzials kann im Übrigen auch durch steigende Geburtenzahlen realisiert werden. Allerdings tritt hier der Anstieg des Erwerbspersonenpotenzials – anders als bei Zuwanderung – erst relativ langfristig ein, wenn die Neugeborenen das erwerbsfähige Alter erreichen. Wie bei Zuwanderung gilt zudem auch hier, dass die so begründete Ausweitung des Erwerbspersonenpotenzials nur dann zu einer Verbreiterung der Basis der Rentenversicherung führt, wenn dieses erweiterte

Potenzial auch ausgeschöpft wird, die Betroffenen also eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Angesichts der absehbaren demografischen Entwicklung der kommenden Jahrzehnte und dem (auch) dadurch begründeten Arbeitskräftemangel ist allerdings zu erwarten, dass dies im Regelfall so sein wird.

## Fazit

Mit der Einbeziehung bislang nicht in der Rentenversicherung versicherter Personengruppen, der besseren Ausschöpfung des bestehenden Beschäftigungspotenzials und auch mit den Möglichkeiten zu dessen Ausweitung gibt es eine ganze Reihe von Ansätzen zur Verbreiterung der Basis der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ob damit – über temporäre Effekte hinaus – auch langfristig positive Auswirkungen für die Finanzsituation der Rentenversicherung verbunden wären, ist von der konkreten Ausgestaltung derartiger Maßnahmen abhängig. Zu erwarten ist aber, dass zumindest die soziale Nachhaltigkeit der Rentenversicherung dadurch gestärkt würde.



## Dr. Reinhold Thiede

ist Mitglied des Synodalpastoralrates für das Erzbistum Berlin sowie des Vorstandes des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin. Bis Anfang 2024 war er Leiter der Abteilung „Forschung und Entwicklung“ der Deutschen Rentenversicherung Bund.